

# Dateifolgenummern

## Auswirkungen im ELENA-Verfahren

### 1. Inhalt

1. Inhalt .....	1
2. Zusammenfassung.....	2
3. Dateifolgenummernvergabe.....	2
4. Dateifolgenummernkontrolle .....	3
5. Lücken in den Dateifolgenummern .....	3
5.1 Entstehen.....	3
5.2 Erkennen.....	4
5.3 Beheben.....	4
6. Eskalation.....	4
6.1 Auslösung des Eskalationsverfahrens .....	5
6.2 Eskalationsstufe 1 .....	5
6.3 Eskalationsstufe 2.....	5
6.4 Eskalationsstufe 3.....	5

## 2. Zusammenfassung

Die elektronischen Meldungen der Arbeitgeber werden nach Verfahren und Datenannahmestellen (DAV) getrennt in Dateien übermittelt. Das Programm des Dateierstellers fügt den Meldungen drei Sätze zur Verfahrenssteuerung hinzu. Als ersten und letzten einen Vor- und Nachlaufsatz u.a. mit Angaben zum Verfahren, zum Ersteller und zur Empfänger-DAV; als zweiten einen Datensatz Kommunikation, mit u.a. seinen Kommunikationsdaten und Anweisungen zu Rückmeldungen der DAV.

Um Dateien zum selben Verfahren vom selben Dateiersteller an die selbe DAV voneinander unterscheiden zu können, ist deren Nummerierung im Vor- und Nachlaufsatz vorgesehen. Diese Dateifolgenummern werden vom Programm des Dateierstellers getrennt nach Verfahren und DAV verwaltet/vergeben.

In Verfahren, in denen die **Vollständigkeit und Reihenfolge** der Meldungen wesentlich ist, muss die DAV auf die Dateifolgenummern je Verfahren und Dateiersteller eine Kontrolle ausüben. Die in allen Sätzen einer Datei ebenfalls enthaltenen Erstellzeitpunkte sind dafür nicht ausreichend.

**Beim ELENA-Verfahren übt die DAV der Zentralen Speicherstelle (ZSS) die Dateifolgenummernkontrolle für alle Meldedateien „EENA0nnn“ aus. Diese Dateien enthalten Echtdateien zum Verfahren der Entgeltnachweise mit Datensätzen MVDS (Verfahrensmerkmal im Vor- und Nachlaufsatz VFMM = AGELE).**

Keine Dateifolgenummernkontrolle wird auf Meldedateien „EENR0nnn“ mit Echtdateien zum Verfahren der Nummernanforderung mit Datensätzen DSVV (Verfahrensmerkmal im Vor- und Nachlaufsatz VFMM = AGENR) ausgeübt.

## 3. Dateifolgenummernvergabe

### - Meldung aus einem Entgeltabrechnungsprogramm

Verantwortlich für die Dateifolgenummernverwaltung und -vergabe ist der Dateiersteller.

Das kann der meldepflichtige Arbeitgeber selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter sein. Da elektronisch gemeldet werden muss, verwendet der Dateiersteller ein Programm, das auch die Dateifolgenummernvergabe übernimmt. Auch wenn dies automatisch geschieht, bleibt der Dateiersteller als Programmanwender verantwortlich. Er muss gewährleisten, dass die von ihm erstellten Meldedateien in der richtigen Reihenfolge lückenlos aufsteigend nummeriert werden. Falls erforderlich muss in die Verwaltung/Vergabe eingegriffen werden können.

Dafür, dass die Dateien verfahrensgerecht verschlüsselt und der DAV der ZSS lückenlos übermittelt werden, ist der Dateiabsender (die Meldestelle) verantwortlich. Dateiersteller und Dateiabsender sollen identisch sein.

Die Dateifolgenummernvergabe erfolgt in den Vorlaufsätzen von Meldedateien „EENA0nnn“ zur Kombination der Felder Verfahrensmerkmal (VFMM = AGELE), Dateiersteller (BBNRAB) und DAV/ZSS (BBNREP = 77772222) im Feld Laufende Dateinummer (DTNR). Sie ist 6stellig vorgesehen und muss mit 000001 beginnen.

Für einen Dateiersteller (BBNRAB) gibt es zu einem Verfahren (VFMM) und einer Empfänger-DAV (BBNREP) nur eine Dateinummernfolge. Entstehen Meldedateien eines Dateierstellers aus mehreren Entgeltabrechnungsquellen, obliegt ihm die Synchronisierung der Dateifolgenummerierung.

### - Meldungen mit einer Ausfüllhilfe

Dateiersteller ist zumeist der Anbieter der Ausfüllhilfe für alle Anwender. Auch für ihn gilt, dass er für seine Dateifolgenummernverwaltung und -vergabe verantwortlich ist. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Dateien verfahrensgerecht verschlüsselt und der DAV der ZSS lückenlos übermittelt werden.

Werden Meldungen eines Meldepflichtigen sowohl aus einem Entgeltabrechnungsprogramm als auch mit einer Ausfüllhilfe erstattet, bleiben die Dateifolgenummern unabhängig voneinander, da sie vom jeweiligen Dateiersteller verwaltet werden.

## 4. Dateifolgenummernkontrolle

Die bei der DAV der ZSS eingehenden und annehmbaren Echtdatendateien zum Verfahren der Entgeltnachweise werden je Dateiersteller auf die Übereinstimmung der Dateifolgenummer mit der erwarteten – beginnend mit 000001 – geprüft.

Ist die Nummer der von der DAV der ZSS annehmbaren Datei kleiner als die erwartete, wird die gesamte Datei zurückgewiesen.

Handelte es sich dabei um eine erneute Übermittlung einer von der ZSS bereits angenommenen Datei mit demselben Inhalt, bedarf es keiner Korrektur.

Handelte es sich um einen Nummerierungsfehler, weil die Datei zwar noch zu meldende Datensätze enthält, aber eine bereits verwendete Dateifolgenummer nochmals verwendet wurde, müssen die Datensätze mit einer neu nummerierten Datei nochmals übermittelt werden. Bei nochmaliger Übermittlung ist zu beachten, dass das Erstellungsdatum der Datei im Rahmen des zulässigen Zeitraumes liegt (Verarbeitungsdatum bei der ZSS minus 3 Monate). Hilfsweise kann die erneute Meldung über eine Ausfüllhilfe erfolgen.

Soll die Dateifolgenummerierung wieder mit 000001 begonnen werden (z.B. nach einem Systemwechsel), nachdem zuvor bereits mehrere Dateien übermittelt und von der DAV der ZSS angenommen wurden, muss dies mit dem Helpdesk der ZSS vereinbart werden.

Ist die Dateifolgenummer der von der DAV der ZSS annehmbaren Datei größer als die erwartete, wird die gesamte noch unbearbeitete Datei von der DAV der ZSS zeitweise zur Klärung zwischengespeichert. Der Dateiersteller wird mit einer E-Mail auf die festgestellte Dateifolgenummernlücke hingewiesen und zur Klärung aufgefordert. Führt er die Klärung in vorgegebenen Fristen nicht herbei, wird er per E-Mail an die Klärung erinnert – bleibt auch dies erfolglos, werden die zwischengespeicherten Dateien bei der DAV der ZSS gelöscht.

## 5. Lücken in den Dateifolgenummern

### 5.1 Entstehen

Es gibt hauptsächlich folgende Möglichkeiten, wie eine Lücke in der Dateinummernfolge entstehen kann:

- Eine Datei wurde nicht übermittelt oder war für die DAV der ZSS nicht annehmbar. Bevor dies von der Meldestelle bemerkt wird, wird eine Folgedatei mit nachfolgender Dateifolgenummer übermittelt – insbesondere bei gleichzeitiger Aussendung mehrerer Dateien.
- Eine Sendung wurde von der DAV der ZSS abgewiesen. Bevor dies von der Meldestelle berücksichtigt wird, wird eine Folgedatei mit nachfolgender Dateifolgenummer übermittelt – insbesondere bei gleichzeitiger Aussendung mehrerer Dateien.
- Durch Probleme mit der Dateifolgenummernverwaltung oder bewusste Änderung gingen beim Dateiersteller Dateifolgenummern verloren. Die eigentlich lückenlosen Meldungen werden mit nicht lückenlosen Dateifolgenummern übermittelt und angenommen.
- Meldedateien eines Dateierstellers entstehen aus mehreren Entgeltabrechnungsquellen ohne Synchronisierung der Dateifolgenummerierung.

## 5.2 Erkennen

Während es für den Dateiersteller mehrere Möglichkeiten gibt, entstandene Probleme der lückenlosen Dateifolgenummerierung zu bemerken, stellt die DAV der ZSS Lücken erst mit der Annahme einer Meldedatei mit höherer Dateifolgenummer als der erwarteten fest.

Der Dateiersteller wird auf die festgestellte Dateifolgenummernlücke und die zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung der Folgedatei/en hingewiesen und zur Klärung aufgefordert. Führt er die Klärung in vorgegebenen Fristen nicht herbei, wird er an die Klärung erinnert – bleibt auch dies erfolglos, werden die zwischengespeicherten Dateien bei der DAV der ZSS gelöscht.

Wird von der DAV der ZSS eine Meldedatei mit niedrigerer Dateifolgenummer als der erwarteten angenommen, wird diese mit einem entsprechenden Fehlerhinweis zurückgewiesen. Nicht erkannt wird, ob es sich dabei um dieselbe bereits zuvor schon erhaltene Meldedatei oder eine neue mit bereits verwendeter Nummer handelt. Probleme der Dateifolgenummerierung beim Dateiersteller, die zu niedrigerer Dateifolgenummer als der erwarteten führten, werden von DAV als solche nicht erkannt.

## 5.3 Beheben

Ist mit der Lücke nur ein **Dateifolgenummernverlust** (ohne Meldeverlust) verbunden (siehe 5.1, Punkte 3 und 4), muss der Dateiersteller als für die Lückenlosigkeit Verantwortlicher dies innerhalb der vorgegebenen Frist gegenüber der ZSS erklären und die Übergehung der verlorengegangenen Dateifolgenummer/n veranlassen. Dazu verwendet der Dateiersteller die ZSS Dateiverfolgung, um die fehlende Dateifolgenummer/n übergehen zu lassen. Die Zugangsberechtigung legitimiert ihn dazu.

Mit der Anweisung zur Übergehung der fehlenden Dateifolgenummer/n erfolgt der Lückenschluss, so dass die bei der DAV der ZSS zwischengespeicherten Dateien zur Verarbeitung freigegeben werden.

Ist mit der Lücke ein **Meldeverlust** verbunden (siehe 5.1, Punkte 1 und 2), müssen die Datensätze mit derselben Dateifolgenummer nochmals übermittelt werden. Bei nochmaliger Übermittlung ist zu beachten, dass das Erstelldatum der Datei im Rahmen des zulässigen Zeitraumes liegt (Verarbeitungsdatum bei der ZSS minus 3 Monate).

Kann die Nachsendung mit der/den fehlenden Dateifolgenummer/n von der DAV der ZSS angenommen werden, erfolgt der Lückenschluss, so dass die bei der DAV der ZSS zwischengespeicherten Dateien zur Verarbeitung anschließend freigegeben werden.

Können die fehlenden Meldungen nicht noch einmal mit derselben Dateifolgenummer übermittelt werden, ist die Neumeldung mit Hilfe einer Ausfüllhilfe eine Alternative. Da damit zwar die fehlenden Meldungen, nicht aber die fehlende Dateifolgenummer nachgeliefert werden, muss auch hier der Dateiersteller die Übergehung der fehlenden Dateifolgenummer/n anweisen (siehe vor).

Ist die Lücke durch eine **Fehlaussendung** entstanden, muss der Dateiersteller die DAV der ZSS anweisen, die zwischengespeicherte Datei zu löschen und weiter auf die ursprüngliche Dateifolgenummer zu warten. Dazu verwendet der Dateiersteller die ZSS Dateiverfolgung, um die zwischengespeicherte/n Datei/en löschen zu lassen. Die Zugangsberechtigung legitimiert ihn dazu.

So lange eine Lücke nicht geschlossen wird, werden Meldedateien mit einer höheren Dateifolgenummer zeitweise zwischengespeichert und eskaliert.

## 6. Eskalation

Die Zwischenspeicherung von Meldedateien mit höherer Dateifolgenummer als der erwarteten in der DAV der ZSS erfolgt zeitlich begrenzt. Um den Dateiersteller darauf aufmerksam zu machen ist ein 3-stufiges Eskalationsverfahren vorgesehen.

## **6.1 Auslösung des Eskalationsverfahrens**

Das Eskalationsverfahren wird ausgelöst, wenn eine Meldedatei durch die DAV der ZSS zwischengespeichert wird.

## **6.2 Eskalationsstufe 1**

Befinden sich zwischengespeicherte Meldedateien 10 Tage nach Versand der E-Mail aus 6.1 an den Dateiersteller noch immer in diesem Status, wird eine erneute E-Mail mit Hinweis auf die in der Dateinummernfolge fehlende/n Meldedatei/en an den Dateiersteller verschickt. Die E-Mail enthält auch den Hinweis auf die ZSS Dateiverfolgung zur Behebung von Dateifolgenummernverlust oder Fehlausendung (siehe 5.3).

## **6.3 Eskalationsstufe 2**

Befinden sich zwischengespeicherte Meldedateien 10 Tage nach Versand der E-Mail aus 6.2 an den Dateiersteller noch immer in diesem Status, wird eine erneute E-Mail mit Hinweis auf die in der Dateinummernfolge fehlende/n Meldedatei/en an den Dateiersteller verschickt. Diese enthält zusätzlich den Hinweis, dass die „zwischengespeicherten“ Meldedateien abgewiesen werden, wenn die Lücke nicht innerhalb von 20 weiteren Tagen geklärt/bereinigt wird. Die E-Mail enthält auch den Hinweis auf die ZSS Dateiverfolgung zur Behebung von Dateifolgenummernverlust oder Fehlausendung (siehe 5.3).

## **6.4 Eskalationsstufe 3**

Befinden sich die zwischengespeicherten Meldedateien nach 40 Tagen noch immer in diesem Status, werden die Meldedateien mit zu hoher Dateifolgenummer nicht länger zwischengespeichert, sondern insgesamt als fehlerhaft abgewiesen. Der Dateiersteller erhält in einer E-Mail oder per eXTra (je nach gewünschtem Rückmeldeweg) den Hinweis auf die abgewiesene/n Meldedatei/en.

Der Dateiersteller ist verpflichtet, die fehlenden Meldungen erneut abzugeben.